

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 159/2020
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	11	26.05.2020

Kindertagespflege
 hier: Änderung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten
 Produkt 06.06.02 (Kindertagesbetreuung)
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege wird - mit folgenden sich aus der Beratung ergebenden Änderungen – beschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mit der grundlegenden Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz NRW) zum Beginn des Betreuungsjahres 2020/2021 werden bessere Rahmenbedingungen geschaffen und neue Möglichkeiten im frühkindlichen Bildungsbereich, insbesondere in der Kindertagespflege, eröffnet.

Die Änderung des KiBiz tritt zum 01.08.2020 in Kraft, so dass nunmehr die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der Stadt Mettmann zwingend anzupassen ist, damit die Bedingungen insbesondere im Hinblick auf die Landeszuschüsse und die Vorgaben für die Entgeltzahlungen an die Kindertagespflegepersonen erfüllt werden.

Im Wesentlichen betreffen die Änderungen des KiBiz die nachfolgend aufgeführten Themenfelder:

1) Verbesserung bei der Finanzierung durch:

- die Dynamisierung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
- die Finanzierung von Vor- und Nachbereitungszeiten (pro Kind 1 Stunde pro Woche)
- die Finanzierung der Eingewöhnung

2) Berücksichtigung des individuellen Betreuungsbedarfes der Familien

Die maßgeblichen Paragraphen des neuen KiBiz sind als Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) als Anlage 4 beigefügt.

Die daraufhin aktualisierte Richtlinie ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt. Passagen, bei denen Änderungen vorgenommen wurden, sind zur besseren Erkennbarkeit **fett und kursiv** geschrieben.

In der als Anlage 2 beigefügten Synopse wurde zur besseren Verdeutlichung die derzeit aktuelle Richtlinie mit der geplanten Änderung der Richtlinie zum 01.08.2020 gegenübergestellt.

Die aktuell gültige Richtlinie ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Eine regelmäßige Überarbeitung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege ist auch durch die sich ständig weiter entwickelnden Rahmenbedingungen erforderlich. Es haben sich zwischenzeitlich seitens des Jugendamtes noch eine Vielzahl weiterer notwendiger Ergänzungen (wie z.B. Anpassung der fachlichen Standards, Optimierung der Verwaltungsabläufe, Überarbeitung der Prozesse zur Beantragung der Pflegeerlaubnis, etc.) ergeben, die bei der weiteren Ausgestaltung der Richtlinie berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren werden zurzeit verwaltungsintern verschiedene Varianten zur Gewährung von Mietkostenzuschüssen geprüft.

Aufgrund der derzeit starken Auslastung des Jugendamtes durch den Coronavirus SARS-CoV-2 in Verbindung mit nach wie vor personellen Engpässen war es nicht möglich, die o.g. komplexen Aktualisierungen für diesen Jugendhilfeausschuss vorzunehmen. Hierzu erfolgen zurzeit noch verwaltungsinterne Abstimmungen und auch Abstimmungen mit den anderen kreisangehörigen Städten. Des Weiteren konnte eine Beteiligung der IG Tagespflege in der jetzigen Situation nicht erfolgen, so dass eine vollständige Überarbeitung der Richtlinie für den Herbst dieses Jahres vorgesehen ist. Weitere Änderungen können dann zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Richtlinie bei denen Veränderungen vorgenommen wurden:

Nr. 3 (2):

Die bisherige Reglementierung des Betreuungsbedarfs in Höhe von 25 Stunden ist sowohl durch das neue KiBiz (§ 3), als auch durch einschlägige Rechtsurteile hinfällig. Mit dieser Änderung wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern betont und ein bedarfsgerechtes individuelles Betreuungsangebot sichergestellt. Gleichwohl benötigt das Jugendamt ein Regelwerk bezüglich des Vermittlungsverfahrens, wenn mehr Plätze benötigt werden als aktuell vorhanden sind.

Nr. 5 (1):

Den Kindertagespflegepersonen soll zukünftig auch während der Eingewöhnungsphase die vollständig laufende Geldleistung gewährt werden, statt der bisherigen in Mettmann gültigen Regelung, dass maximal 25 Stunden Eingewöhnungszeit finanziert werden (§ 24 (3) KiBiz). Die bisherige Regelung wird der zum Wohl des Kindes individuell zu gestaltenden Eingewöhnungsphase nicht gerecht. Da auch Kindertageseinrichtungen ab Beginn der Aufnahme während der Eingewöhnungszeit die volle Betriebskostenförderung erhalten, erfolgt somit zukünftig eine Gleichbehandlung der Systeme.

Wie bereits in den Verwaltungserläuterungen erwähnt, wird hier die Berücksichtigung der Dynamisierung der laufenden Geldleistung durch das neue KiBiz (§ 24 (3)) Rechnung getragen. Mit der Dynamisierung werden nunmehr tatsächliche Kostenentwicklungen mitberücksichtigt. Erstmals wird zum Betreuungsjahr 2021/22 eine Anpassung der Finanzierung der Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der Entwicklung der Personal- und Sachkosten durch eine Fortschreibungsrate festgelegt (§ 37 KiBiz). Da das neue KiBiz in diesem Zusammenhang keine Vorgaben für die Kindertagespflege enthält, soll § 37 KiBiz analog angewandt werden.

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhalten die Kindertagespflegepersonen künftig gem. § 24 (3) KiBiz wöchentlich pro betreutem Kind den geltenden Satz der Förderleistung für eine Stunde. Mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit ist notwendig, um das Betreuungsangebot individuell auf die Bedürfnisse der betreuten Kinder anzupassen. Um pädagogisch wertvoll mit den Kindern arbeiten zu können, benötigen Kindertagespflegepersonen Zeit, um qualitativ vor- und nachbereiten zu können.

Darüber hinaus zeichnet sich die Kindertagespflege insbesondere auch durch eine enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aus. Für die Gespräche mit den Eltern und die Vorbereitung auf diese Gespräche benötigt die Kindertagespflegeperson ebenfalls Zeit.

Nr. 6 (2):

Obwohl eine separate Finanzierung der Eingewöhnungszeit nicht mehr erfolgt, haben Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass dem Kind eine angemessene Eingewöhnungszeit ermöglicht wird. Das Jugendamt muss bei diesen Absprachen nicht eingebunden werden.

Nr. 6 (3):

Siehe Erläuterungen unter Punkt 3 (2).

Nr. 11:

Diese Richtlinie soll zeitgleich mit dem neuen KiBiz zum 01.08.2020 in Kraft treten.

Gez. Sucic